



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1998

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	28. 5. 1998	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	434
223	9. 6. 1998	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	435
316	23. 6. 1998	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)	435
	9. 6. 1998	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1998/99	436

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

20320

**Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher (GVEntschoVO)**

Vom 28. Mai 1998

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Wer im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt ist, erhält zur Abgeltung des durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung.

(2) Hilfskräften, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

(1) Als Entschädigung werden die erhobenen Schreibauslagen und ein Anteil der für die Erledigung der Aufträge eingemommenen Gebühren (Gebührenanteil) gewährt. Der Gebührenanteil beträgt 66 vom Hundert.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres die Notwendigkeit, den Vomhundertsatz nach Absatz 1 Satz 2 zu ändern, so geschieht dies jeweils mit Rückwirkung vom 1. Januar des entsprechenden Jahres.

§ 3

(1) Die Gebührenanteile für die Erledigung eines einzelnen Auftrags dürfen im Regelfall den Betrag von 600 DM nicht übersteigen. Über einen höheren Gebührenanteil entscheidet bis zu einem Betrag von 1600 DM die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts, im übrigen das Justizministerium.

(2) Der Höchstbetrag der im Kalenderjahr zu überlassenden Gebührenanteile beträgt 35500 DM. Bei Überschreitung des Höchstbetrages werden 50 vom Hundert des Mehrbetrages überlassen.

(3) Umfaßt die Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst kein ganzes Kalenderjahr, ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

- für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage) ein Viertel,
- für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) ein Zwölftel,
- und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten ein Dreihundertsechstel des Höchstbetrages nach Absatz 2.

(4) Der Höchstbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um 40 DM für jeden Kalendertag, für den zu den Geschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer im Gerichtsvollzieherdienst verwendeten Person oder die Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle übernommen wird. Dies gilt nicht für die ersten 63 Kalendertage einer Vertretung oder der Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle im Kalenderjahr; die Kalendertage mehrerer Vertretungen und der Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen sind zusammenzurechnen. Wird die Vertretung oder die Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle von mehreren Personen wahrgenommen, so ist der Tagesbetrag entsprechend aufzuspalten.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit sind die Höchstbeträge nach den Absätzen 2 und 3 sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 in Anlehnung an § 6 Bundesbesoldungsgesetz im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu verringern.

(6) Bei einer Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume auf Antrag zusammengerechnet werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.

(7) Von den Absätzen 2, 4 und 5 darf nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Justizministeriums abgewichen werden.

§ 4

(1) Die Gebührenanteile werden nach besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(2) Die Gebührenanteile können bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig berechnet und einbehalten werden. Über die Gebührenanteile darf erst nach Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügt werden.

(3) Die Beträge nach § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5, die erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern sind, können auch schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abgeliefert werden.

§ 5

Die Entschädigung im Sinne des § 2 wird in Höhe von 30 vom Hundert als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Einrichtung und die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 6

(1) Ist die Ausübung der Gerichtsvollzieherstätigkeit länger als zwei Wochen nicht möglich (z.B. durch Krankheit), kann das Justizministerium für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewähren, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung der Bürokosten bestimmten Einnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokraft können erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Deckung der Bürokosten bestimmten Einnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(3) Das Justizministerium kann seine Befugnis im Verwaltungswege auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1998 (GV. NW. S. 194), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1998

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

– GV. NW. 1998 S. 434.

223

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 9. Juni 1998**

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Dritter Teil: Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen, werden folgende Worte eingefügt:
„§ 28 a Grad der studiengangbezogenen Eignung“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird § 28 a.
3. Der neue § 28 a wird wie folgt geändert:
 - a) Als Überschrift wird eingefügt:
„Grad der studiengangbezogenen Eignung“.
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Mit dem Zulassungsantrag (§ 6 und § 9 Abs. 1 Satz 1) ist auch der Nachweis einer von den beteiligten Hochschulen anerkannten Eignungsfeststellung vorzulegen.“
 - c) In Nr. 2 werden nach „§ 6“ die Worte „und von § 9 Abs. 3“ eingefügt.
 - d) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Ranggleichheit zunächst der Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann das Los.“
 - e) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 4, 5 und 6.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird
 - aa) das Wort „Geographie“ eingefügt,
 - bb) nach den Worten „Kunstgeschichte (Nebenfach)“ die Fußnote ³⁾ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Lehramt für Sonderpädagogik“ und „Sonderpädagogik (Lehramt für die Sekundarstufe II)“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 wird hinter den Worten „Produktdesign²⁾“, „Produktdesign/Mode- und Textildesign²⁾“, „Produktdesign/Schmuck-Design²⁾“ sowie den Worten „Visuelle Kommunikation/Foto/Film-Design²⁾“ und „Visuelle Kommunikation/Grafik-Design²⁾“ die Fußnote ³⁾ eingefügt.
 - d) Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:
 - ¹⁾ Integrierter Studiengang
 - ²⁾ Verfahren nach § 28 a
 - ³⁾ In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1998/99.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1998 S. 435.

316

**Gesetz
zur Ausführung der
Insolvenzordnung (AGInsO)
Vom 23. Juni 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geeignete Stellen im
Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), sind die Stellen, die von der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörde oder durch die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannt sind.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Stelle ist als geeignet anzuerkennen, wenn

1. die Betreiberin oder der Betreiber und die Leiterin oder der Leiter zuverlässig sind,
2. sie die ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der Insolvenzordnung gewährleistet,
3. sie auf Dauer angelegt ist und
4. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist. Ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. Die Leiterin oder der Leiter oder eine sonstige in der Stelle tätige Person soll über eine Ausbildung als Dipl. Sozialarbeiter/Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagoge/Dipl. Sozialpädagoge oder als Bankkauffrau/Bankkaufmann oder als Betriebswirtin/Betriebswirt oder Ökonomin/Ökonom oder als Ökothrophologin/Ökothrophologe oder im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

(2) Eine Anerkennung kommt nicht in Betracht, wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister
für Inneres und Justiz
Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand, Technologie und Verkehr
Bodo Hombach

- GV. NW. 1998 S. 435.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1998/99**

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Anlagen Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung
1-4 bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1998/99 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entspre-

chende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 3 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 18 Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit nach § 29 Vergabeverordnung NW zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die weiteren Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 3 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz sind an der Universität-Gesamthochschule Essen im Studiengang Sozialpädagogik drei Studienplätze vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 31 VergabeVO.

§ 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage 1
zur Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 436)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -													
Architektur, Diplom	A	232			90								
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	384	203			203		515		440			
Biologie, Diplom	A	89	109	193	175	177		155		135			
Geographie, Diplom	A		121	71				49		56			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Diplom	A			176									
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A	39	81	51		32		74		59			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	V	10	29	30		3		36		20			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			10						39			* 14
Medizin, Staatsexamen	A	264	335	134		171	155	157		142			
Pharmazie, Staatsexamen	A			80		51				71			
Psychologie, Diplom	A		124	142	91	80		81		120			* 28
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A		380	312	381	204		429		389			
Sport, Diplom	A		43	46					323				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A						* 130	91		109	* 86	* 52	
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	52		29		42		53		47			
- Lehramtsstudiengänge -													
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A		152			289		185	283	335	144	254	119
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A					186		435					
<u>Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>													
Biologie	A	31	60	44	54	43	38	84		105			
Sonderpädagogik	A					4		46					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH- = Universität - Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren
* = integrierter Studiengang

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren -Fachhochschulstudiengänge -

Anlage 2
zur Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 436)

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld BI	MI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE	BOC	FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR	MG	FH Rhein-Sieg SLA	Rhb.	U-GH E	U-GH Paderborn PB	HX	U-GH SI	U-GH W
Architektur mit Eignungsprüfung	A			81		79			190	56	144									
Architektur ohne Eignungsprüfung	A	102		48		132													86	
Bauingenieurwesen	A	190		95	108				140	92	150								164	
Landschaftsarchitektur	A															77		98		
Design/Illustration u. Mediendesign mit Eignungsfeststellung	A										46									
Produktdesign mit Eignungsfeststellung	V	30				*** 28						60								
Produktdesign/ Mode - Textildesign mit Eignungsfeststellung	V		18																	
Produktdesign/ Schmuck-Design mit Eignungsfeststellung	V					18														
Sozialarbeit	A		36		136	97			90		33		** 45			72				
Sozialpädagogik	A		78		177	236			284		81		** 98			42				
Vis. Kommunikation/ Foto/Film Design mit Eignungsfeststellung	V		44		56															
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design mit Eignungsfeststellung	V	52	36		48	103						40								
Wirtschaft	A	75	124		110	110	102	157	139	174	133		100	58	58					
Lebensmittelchemie *	A																			13
Psychologie *	A																			42
Wirtschaftsinformatik *	A															70	40		28	

FH = Fachhochschule
U-GH = Universität-Gesamthochschule
A = Allg. Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

* = Integrierter Studiengang
** = Modellstudiengang
*** = Studienrichtung Objektdesign u. Raumdesign des Studiengangs Kommunikationsdesign

Anlage 3

zur Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 436)

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Universitätsstudiengänge -

Studiengang:	TH AC	Uni EII	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Angewandte Kulturwissenschaft, Magister / Prom. - Nebenfach											101			
Anglistik, Magister - Hauptfach										103				
- Nebenfach										204				
Archäologie, Magister - Hauptfach										32				
- Nebenfach										66				
Außerschul. Erziehungs- u. Sozialwesen, Diplom **													70	
Biochemie, Diplom		24	79											
Deutsch als Fremdsprache, Magister - Hauptfach		25												
- Nebenfach		7												
Film- u. Fernsehwissenschaft, Magister - Hauptfach			69											
- Nebenfach			69											
Geographie, Magister - Hauptfach										17		65		
- Nebenfach										24				
Germanistik, Magister - Hauptfach										139	161			
- Nebenfach										278	152			
Geschichte, Magister - Hauptfach										121				
- Nebenfach										249				
International Business, Diplom **												161		
Journalistik, Diplom					* 52									
Klinische Linguistik, Magister - Hauptfach		30												
Kommunikationswissenschaft, Magister - Hauptfach								79						
- Nebenfach								11						
Landschaftsökologie, Diplom											82			
Lebensmitteltechnologie, Diplom				21										
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung, Diplom **													68	
Medienwissenschaft, Magister - Nebenfach						175								
Ökologie, Diplom **								48						
Pädagogik, Diplom		210			400	120		100		101	135			
Magister - Hauptfach			40							20	23			
- Nebenfach										40	45			
Psychologie, Magister - Nebenfach		34	29	79		36				35	70			
Publizistik, Magister - Hauptfach			45								120			
- Nebenfach			29								70			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
Raumplanung, Diplom					174									
Regionalwiss. Lateinamerika, Diplom										113				
Regionalwiss. Nordamerika, Magister - Hauptfach				45										
Romanistik, Magister - Hauptfach										90				
- Nebenfach										188				
Sozialwissenschaften, Politologie														
Magister - Hauptfach				72						86				
- Nebenfach						111				64				
Soziologie														
Magister - Hauptfach				39		106				44	48			
- Nebenfach						74				59	106			
Theaterwissenschaft, Magister - Hauptfach			29							46				
- Nebenfach			43							92				
Völkerkunde, Magister - Hauptfach										26	42			
- Nebenfach										54	66			
Volkskunde, Magister - Hauptfach											11			
- Nebenfach											49			
Volkswirtschaft, Diplom										128				
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										48				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										41				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											96			
Wirtschaftswissenschaft, Diplom					395									
- Lehramtstudiengänge -														
für das Lehramt für die Sekundarstufe II														
Anglistik										141				
Deutsch										107	239			
Französisch										72				
Geographie										44	38			
Geschichte										83				
Italienisch										16				
Pädagogik			40							20	45			
Sozialpädagogik / berufliche Fachrichtung					45									
Sozialwissenschaften				21						37	44			
Spanisch										44				
Sport									122					
Türkisch								86						
Wirtschaftswissenschaft					14					28				
für das Lehramt für die Sekundarstufe I														
Geographie											32			
Deutsch					51					68	86			
Sozialwissenschaften											13			
Sport									13					
Textilgestaltung										25				
- Ergänzungstudiengang -														
Ergänzungstudiengang Erziehungs- wissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen, Diplom								60						
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					20									
Zusatzstudiengang Prävention und Rehabilitation durch Sport, Zertifikat			16											

* : 18 zusätzliche Studienanfänger bei nachgewiesenem Volontariat.

** : integrierter Studiengang

Abkürzungen:

Uni = Universität
 U-GH- = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -

Anlage 4
zur Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 436)

Studiengang	FH Aachen		FH	FH	FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH	FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH-	U-GH-PB		U-GH-
	AC	JÜL	BI	BO	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	HA	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	St.A	Rhb.	E	PB	MES	SI
Allgemeine Informatik					80																			
Angewandte Informatik / Kommunikationsinformatik																			72					
Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen *																								70
Bibliothekswesen										90														
Bioingenieurwesen		26																						
BWL - extern -																	90							
Chemie																			46					
Deutsch-Britischer Studiengang												30												
Technische Betriebswirtschaft																			46					
Elektrotechnik																								
EBP / Deutsch-Britisch	30			15											15									
/ Deutsch-Französisch				15											25									
/ Deutsch-Niederländisch															15									
/ Deutsch-Spanisch															12									
Europäischer Studiengang Angewandte Sprachen										20														
Europäischer Studiengang Management																								
Europäischer Studiengang Wirtschaft	15																							
Europäischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Logistik-Management																	30							
European Studies in Environmental Engineering and Entsorgungstechnik							5																	
European Studies in Technology and Business																							32	
Film / Fernsehen				20																				
Fotoingenieurwesen										138														
Informationswirtschaft										30														
Innenarchitektur						93								132										
Integrierter Doppelstudiengang Wirtschaft	15																							
International Business *																						40		
International Business / F				20																				
International Business / GB				20																				
International Business / NL				20																				

Studiengang	FH Aachen AC	FH JÜL	FH BI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE	FH RE	FH BOC	FH K	FH GM	FH HA	FH LEM	FH DT	FH MS	FH ST	FH KR	FH MG	FH Rhein-Sieg SLA	FH Rhb.	U-GH E	U-GH PB	U-GH MES	U-GH SI
Maschinenbau																			30					
Maschinenbau / Fahrzeugtechnik										131														
Medieninformatik							45																	
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung																								
Oecotrophologie mit integriertem Praxissemester																		75						17
Ökologie																					9			
Pflegemanagement															22									
Pflegepädagogik			38												33									
Sozialmanagement																		20						
Technische Betriebswirtschaft												84												
Technische Informatik					70																			
Übersetzen und Dolmetschen										282														
Verbundstudiengang Betriebswirtschaft/ Studienrichtung Wirtschaftsrecht			50									59							40					
Verbundstudiengang Technische BW				28								85												
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik					40					40														
Wertarbeitstechnik																				30				
Wirtschaftsinformatik					80																			
Wirtschaftsingenieurwesen																35			30					
Wirtschaftsingenieurwesen Bau														38				80						
Zusatzstudiengänge																								
Technologie in den Tropen										85														
Verfahrenstechnik										44														
Wirtschaftsingenieurwesen				71	70														90					
Wirtschaftsingenieurwesen/Tagesstd.			50																					

Abkürzungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule
 FH = Fachhochschule
 * = integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359